



## **GEMEINDE PILSBACH**

Oberpilsbach 17, A-4840 Pilsbach, Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ  
Tel.: 07672/72240, Fax: 07672/72240-4, [gemeinde@pilsbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pilsbach.ooe.gv.at), [www.pilsbach.at](http://www.pilsbach.at)

# **RICHTLINIEN FÜR DEN SEMESTERTICKETZUSCHUSS**

Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juni 2021

Mit Beginn des Wintersemesters 2021/22 gibt es für Studenten und Studentinnen aus Pilsbach einen Zuschuss für das Semesterticket am jeweiligen Studienort, wobei folgende Punkte zu beachten sind:

### **1. Für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Voraussetzungen einzuhalten**

- Hauptwohnsitz in Pilsbach (während des gesamten Semesters, für welches der Zuschuss beantragt wird.)
- Vollendung des 18. Lebensjahres und Höchstalter von 25 Jahren

### **2. Für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Dokumente vorzulegen**

- Nachweis der Hochschule/Universität (Inskriptionsbestätigung)
- Die Förderung ist grundsätzlich an die Familienbeihilfe gebunden. Bei Studierenden, die aufgrund vorhergehender Berufstätigkeit keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, ist ein entsprechender Nachweis über den Studienerfolg zu erbringen.
- Semesterticket am Ausbildungsort/Studienort (innerstädtisches Verkehrsmittel) – Originalnachweis des Einzahlungsbeleges bzw. Nachweis über die Mehrkosten für das Semesterticket, wenn der Hauptwohnsitz nicht am Studienort ist.
- Wenn am Studienort keine Vergünstigung für Studenten mit Hauptwohnsitz gewährt wird, beträgt der Zuschuss die Hälfte des Semesterticketpreises. Auch hier sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
- Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag (erhältlich am Gemeindeamt Pilsbach)

### **3. Zuschusshöhe**

- Der Gemeindegzuschuss beläuft sich auf die Höhe des Differenzbetrages bzw. auf die Hälfte des Semesterticketpreises (wenn keine Vergünstigungen mit Hauptwohnsitz) eines innerstädtischen Verkehrsmittels pro Student und Semester. Der Zuschuss beträgt maximal € 100,00. Die Auszahlung erfolgt erst nach vollständiger Abgabe der geforderten Nachweise am Gemeindeamt und Erfüllung aller Voraussetzungen